



Vorlage TA_16/2008
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 23.06.2008

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

**Fortschreibung des Regionalplanes
Stellungnahme des Landratsamts und des Landkreises Ludwigsburg
- Vorberatung -**

1. Zum Verfahren:

Die Regionalversammlung hat am 27. Februar 2008 beschlossen, die Träger der Bauleitplanung und die Landkreise sowie die anderen in § 4 Abs. 3 LplG genannten öffentlichen Stellen und Privatpersonen (z. B. Naturschutzverbände) bei der Fortschreibung des Regionalplans zu beteiligen. Der Verband Region Stuttgart hat dazu am 28. Februar 2008, beim Landratsamt eingegangen am 13. März 2008, die Unterlagen – Planentwurf und Begründung – übersandt und gebeten, bis zum 27. Juni 2008 hierzu Stellung zu nehmen. Nachdem der Regionalplanentwurf nicht mehr in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 03.03.2008 beraten und somit auch keine Empfehlung an den Kreistag zu seiner Sitzung am 25.04.2008 gegeben werden konnte, hat der Verband Region Stuttgart unserem Wunsch entsprochen und die Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 25. Juli 2008 verlängert. Damit können sich der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 23. Juni 2008 und der Kreistag in seiner Sitzung am 18. Juli 2008 der Thematik annehmen.

2. Zum Inhalt:

Der Regionalplan besteht aus einem Textteil und Karten (insbesondere der Raumnutzungskarte) sowie aus einer Begründung und dem Umweltbericht. Der Textteil gliedert sich in die 4 Kapitel:

Kapitel 1: Grundsätze der Regionalentwicklung

Dieses Kapitel enthält das Leitbild der Regionalentwicklung, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungskraft zu eröffnen aufgrund einer nachhaltigen, sozial gerechten, ökologisch tragfähigen und ökonomisch effizienten Entwicklung der Region. Außerdem soll eine ausreichende Wohnungsversorgung gesichert und die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglicht werden.

Die Vielfalt der Landschaftsräume soll erhalten und die naturnahe Entwicklung als Naherholungsraum gefördert werden. Darüber hinaus werden die Grundsätze der Entwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Siedlungsentwicklung behandelt.

Kapitel 2: Siedlung

Kapitel 2 beinhaltet die Ausführungen zu den Zentralen Orten, den Entwicklungsachsen und quantitative Grundlagen zur Ermittlung notwendiger Flächen. Darüber hinaus werden darin das Thema Eigenentwicklung, regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen behandelt. Einen besonderen Punkt nimmt in diesem Kapitel das Thema großflächiger Einzelhandel und Veranstaltungszentren ein.

Kapitel 3: Freiräume

In Kapitel 3 werden die Grundsätze zur Sicherung und Ordnung der Freiraumstruktur, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Freiraumfunktionen, wie zum Beispiel Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft und für Forstwirtschaft und Waldfunktionen festgelegt. Darüber hinaus werden Grundsätze und Ziele für Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Hochwasserschutz und Rohstoffvorkommen behandelt.

Kapitel 4: Infrastruktur

In Kapitel 4 werden die 4 Themen Verkehr, Energieversorgung, Abfallwirtschaft und Messe behandelt.

3. Stellungnahme des Landratsamtes

Das Landratsamt wird als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Regionalplans Stellung nehmen (*Stellungnahme wird noch nachgereicht*). Gleichzeitig wurde gegenüber den Gemeinden angeregt, dem Landratsamt wie bei der letzten Fortschreibung des Regionalplans eine Mehrfertigung ihrer Stellungnahme an den Verband Region Stuttgart zukommen zu lassen, um deren Vorstellungen bei der Stellungnahme des Kreises berücksichtigen zu können.

4. Stellungnahme des Landkreises

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans betrifft im Gegensatz zum derzeit geltenden Regionalplan von 1998 nicht nur das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde, sondern berührt zugleich in mehrfacher Hinsicht sehr deutlich kommunalpolitische und kommunalverfassungsrechtliche Belange, mit denen die Gremien des Landkreises zu befassen sind. Gleichzeitig sind wir von einigen Kommunen in Bezug auf grundsätzliche Belange und Anliegen um Unterstützung gebeten worden.

Grundsätzliches:

Der Regionalplanentwurf für den Zeitraum bis 2020 ist der restriktivste Planentwurf, der in Baden-Württemberg bisher Geltung beansprucht hat. Der Entwurf verstößt gegen den Landesentwicklungsplan (LEP), der in Plansatz 5.1.3. u.a. als Ziel festhält, dass Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen werden können, welche die „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund“ konkre-

tisieren bzw. dort, wo sie regional bedeutsam sind, ergänzen können. Dementsprechend zeigt der LEP 2002 zahlreiche „weiße Flecken“ in der Region Stuttgart, während Landschaftsräume wie Schwarzwald, Schwäbischer Wald und Schwäbische Alb aufgrund ihrer überregionalen Bedeutsamkeit stärker geschützt sind.

Das Landratsamt Ludwigsburg unterstützt die Zielsetzung der Landesregierung, den Flächenverbrauch einzudämmen. Gerade in einem Verdichtungsraum, wie dem Landkreis Ludwigsburg, ist dies eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Dieses Ziel kann aber nicht dadurch umgesetzt werden, dass die Region einen undifferenzierten Zustimmungsvorbehalt für jegliche Baumaßnahme erhält, die außerhalb der von ihr zugestandenen Entwicklungsflächen für Wohnungsbau und Gewerbe erfolgen soll. Dies wäre aber die Folge, wenn der Planentwurf Wirksamkeit entfaltet, denn er überzieht das gesamte Plangebiet mit flächendeckenden Grünzügen und Grünzäsuren. Dies geht weit über eine regionale Schwerpunktsetzung und Gewichtung hinaus und lässt den Aufbau einer ganz erheblichen Bürokratie auf der Ebene der Region befürchten. Kriterium kann allein die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens sein. Zudem wird in keiner Weise differenziert zwischen dem Verdichtungsraum, wie er etwa in der Achse Stuttgart-Kornwestheim-Ludwigsburg zu finden ist, und eher ländlich geprägten Räumen, wie dem Kirbachtal oder dem Bottwartal in der Gegend um Großbottwar und Oberstenfeld. Hier darf nicht schematisch der gleiche Maßstab angelegt werden, insbesondere wenn die Wettbewerbssituation mit angrenzenden Regionen, wie dem Raum Heilbronn-Franken, betrachtet wird, deren Regionalpläne weit geringere Vorgaben machen. Mit dem übergeordneten landesplanerischen Leitsatz, dass die regionalen Planungsvorgaben landesweit vergleichbar sein müssen, lässt sich ein solcher Generalvorbehalt der Region nicht vereinbaren.

Wenn Kommunen in Landkreisen wie Ludwigsburg und Esslingen in der Regel lediglich 1 – 1,5% verteilt auf 5 Jahre an Eigenentwicklung zugebilligt bekommen, während dieser Wert in angrenzenden Regionen wie Heilbronn-Franken oder Neckar-Alb teilweise um das Doppelte höher liegt, liegt darin ein klarer Verstoß gegen die Chancengleichheit der Kommunen im Standortwettbewerb.

Freiraum:

Die in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf festgelegten Regionalen Grünzüge sind im Regionalplanentwurf als „Ziel“ festgelegt, d.h. sie müssen in vollem Umfang von den nachfolgenden Planungsbehörden zwingend beachtet werden und können nicht abgewogen werden. Die Regionalen Grünzüge überziehen das gesamte Gebiet des Verbands Region Stuttgart mit Ausnahme der Siedlungsbereiche fast vollständig. Dies ist gegenüber dem derzeit geltenden Regionalplan eine bisher nicht da gewesene Situation. Die selben Flächen werden im Regionalplanentwurf zum Teil mehrfach durch Schutzgebiete überlagert. Nachdem im Landkreis Ludwigsburg durch die Untere Naturschutzbehörde ca. 40 % der gesamten Kreisfläche als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, werden diese zum Teil durch europäische FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überlagert. Im Regionalplan setzt der Verband Region Stuttgart darauf noch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft oder Naturschutz und Landschaftspflege und darüber noch allumfassend Regionale Grünzüge. Ob hier das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt ist, erscheint sehr fraglich. Daneben werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft häufig bis an die Siedlungsgrenzen geführt.

Die Tatsache, dass sich die im Entwurf ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete fast durchgehend in einem Regionalen Grünzug befinden, führt dazu, dass eine Inanspruchnahme dieser Flächen im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB (Gebäude, Bauwerke etc.)

nicht zulässig ist. Auch wenn der Verband ausführt, dass eine Nutzung der Flächen durch die Landwirtschaft weiterhin möglich ist, ist der Wortlaut des Planentwurfs unseres Erachtens so zu verstehen, dass der Verband selbst nach dem Baugesetzbuch landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben unter seinen Zustimmungsvorbehalt stellt. Dies erfolgt mit der Begründung, dass das landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiet im Regionalen Grünzug liegt, der nur mit Zustimmung der Region, d.h. ggf. im Zielabweichungsverfahren, für eine Bebauung geöffnet werden kann.

Siedlung:

Der vorgelegte Regionalplanentwurf weist gegenüber dem derzeit gültigen Regionalplan deutlich weitergehende Restriktionen auf. Dies ist auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung bis zum Zieljahr 2020 zurückzuführen. Die Region bemisst den Bedarf an Wohnbauflächen aufgrund eines von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens bis zum Planjahr 2020 mit insgesamt 105.000 Wohneinheiten für die gesamte Region und verteilt diese im Wesentlichen auf die Entwicklungsachsen. Das Statistische Landesamt hat für die Region Stuttgart in seiner aktuellen Mitteilung ebenfalls einen Bedarf von gut 105.000 Wohneinheiten festgestellt, wobei der Wohnungsbedarf im Landkreis Ludwigsburg vor dem Hintergrund der hier immer noch positiven demographischen Entwicklung am höchsten ausfällt. Im Landkreis Ludwigsburg besteht laut Statistischem Landesamt bis zum Jahr 2025 ein Bedarf von über 23.000 Wohnungen (Wohnungsneu- und Wohnungsersatzbedarf).

Im Einzelnen sieht das Statistische Landesamt das höchste Defizit (10,1 %, entspricht 23.000 Wohneinheiten) im Landkreis Ludwigsburg, gefolgt vom Landkreis Esslingen mit 9,7 % (entspricht 22.900 Wohneinheiten), dem Rems-Murr-Kreis mit 9,6 % (entspricht 18.300 Wohneinheiten), dem Landkreis Böblingen mit 9,3 % (entspricht 15.500 Wohneinheiten), dem Landkreis Göppingen mit 7,9 % (entspricht 9.100 Wohneinheiten) und der Stadt Stuttgart mit 5,6 % (entspricht 16.300 Wohneinheiten). Der stärkste Bedarf liegt damit im Kreis Ludwigsburg und muss bei der Regionalplanung stärker berücksichtigt werden. Durch eine Verknappung des Wohnraums würden Mieten oder Investitionen weiter steigen und es würde Wohnungssuchenden erschwert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns auch die Frage nach der Bedeutung des Statistischen Landesamts, wenn dessen Aussagen durch Zusatzgutachten modifiziert werden sollen.

Insbesondere (Teil)-Orten in ländlich geprägten Räumen, zum Beispiel im Kirbachtal oder im Bottwartal, wäre es praktisch nicht mehr möglich, den derzeitigen Standard zu halten. Den kleineren Teilorten kam in der Vergangenheit und kommt heute ohne Frage nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Erhaltung unserer Kulturlandschaft zu. Es muss jedoch auch sichergestellt werden, dass genügend Einwohnern in den Teilorten die Möglichkeit eingeräumt wird, angemessenen Wohnraum zu finden, und diese (Teil-) Orte auch zukünftig lebensfähig bleiben. Es darf nicht zu Anreizen für weitere Abwanderung in die Verdichtungsräume kommen, welche die Stabilität der Ortsgemeinschaften gefährden würden.

Gewerbeflächen:

Der Regionalplan weist in Kapitel 2.6 regional bedeutsame Gewerbeschwerpunkte aus. Dies sind im Mittelbereich Ludwigsburg/Kornwestheim der Standort Pleidelsheim/Murr mit ca. 73 Hektar, der Bereich Asperg „Osterholz“ mit ca. 17 Hektar, der Standort Marbach

„Kraftwerk“ mit ca. 28 Hektar (Erweiterung um ca. 6 Hektar). Teilweise sind diese Flächen bereits in Anspruch genommen und nicht mehr verfügbar. Auch Teilflächen in diesen vorgesehenen oder bestehenden Gebieten, wie z.B. in Asperg, stehen durch notwendige Naturschutzmaßnahmen für streng geschützte Arten nicht zur Verfügung, Dies wird im Regionalplanentwurf nicht berücksichtigt.

Im Mittelbereich Bietigheim-Bissingen/Besigheim sind es die Standorte „Ottmarsheimer Höhe“ in Besigheim-Ottmarsheim mit ca. 39 Hektar, und „Laiern“ in Bietigheim-Bissingen/Tamm.

Darüber hinaus sind im Mittelbereich Ludwigsburg/Kornwestheim der Standort „Kornwestheim-West“ mit ca. 41 Hektar und im Mittelbereich Bietigheim-Bissingen/Besigheim der Standort „Eichwald“ mit ca. 96 Hektar in Sachsenheim/Oberriexingen/Sersheim enthalten.

Im Mittelbereich Vaihingen an der Enz ist es der „Perfekte Standort“ in Vaihingen an der Enz mit ca. 76 Hektar. Im Mittelbereich Stuttgart ist es der Standort „Münchingen-Ost“ in Korntal-Münchingen mit ca. 32 Hektar.

Der Standort Pleidelsheim/Murr ist für die Verwaltungsräume Freiberg am Neckar, Marbach, Steinheim, Murr und das Bottwartal festgesetzt. Damit geht der Verband Region Stuttgart über die massive Abwanderung von Firmen aus Oberstenfeld in die Region Heilbronn-Franken mit einem Federstrich hinweg. Diese abgewanderten Firmen konnten am Ort oder in einem notwendigen Interkommunalen Gewerbegebiet in Großbottwar / Oberstenfeld trotz nachhaltiger Anstrengungen dieser beiden Kommunen keine Entwicklungschancen erhalten. Weitere Firmen stehen in den nächsten Jahren ebenfalls vor der Frage, ob sie im nördlichen Landkreis Ludwigsburg eine Entwicklungsmöglichkeit erhalten oder sich gezwungen sehen, in die Region Heilbronn/Franken abzuwandern. Die Kommunen Großbottwar und Oberstenfeld haben bereits bei der Aufstellung des derzeit geltenden Regionalplans die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebiets für sie erbeten. Der Verband Region Stuttgart hat daraufhin seinerzeit im derzeit gültigen Regionalplan den Schutzbereich Landwirtschaft bei Großbottwar (Gewand „Loh“) etwas zurückgenommen, um dieses Gebiet bei Bedarf als Interkommunales Gewerbegebiet anzubieten.

In verschiedenen Gesprächen und Vorstößen haben die Kommunen versucht, den Verband davon zu überzeugen, dass der Standort „Loh“ aus verschiedenen stichhaltigen Gründen als Gewerbegebiet völlig ungeeignet ist. Nachdem der Standort „Häslachfeld“ vom Gemeinderat endgültig aufgegeben worden ist, soll nun der Standort am „Holzweiler Hof“ als Option für ortsansässige Firmen entwickelt werden. Im Regionalplanentwurf wird die Fläche am Holzweiler Hof jedoch als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Großbottwar und Oberstenfeld werden an den Standort Pleidelsheim/Murr verwiesen, der bekanntlich aber von Pleidelsheim mit Nachdruck abgelehnt wird. Durch diese starre Haltung des Verbands besteht die Gefahr, dass sich die bisherige Abwanderung von namhaften Firmen und damit Arbeitsplätzen in die Region Heilbronn-Franken fortsetzt.

Der Standort Pleidelsheim/Murr ist auch aus fachlicher Sicht teilweise nicht unproblematisch. In diesem Gebiet sind Aussiedlerstandorte betroffen. Es handelt sich um 7 landwirtschaftliche und 4 gartenbauliche Betriebe. Auf 4 landwirtschaftlichen Hofstellen ist eine Tierhaltung vorhanden. Fast alle Betriebe werden noch im Haupterwerb bewirtschaftet. Eine Entwicklung des Standorts dürfte die Existenz dieser Betriebe gefährden. Darüber hinaus sind Teile des Gebiets auch naturschutzrechtlich besonders sensibel. So befindet sich zwi-

schen Wald und Riedbach eine größere Fläche, die von einem im Kreis Ludwigsburg bedeutenden Amphibienvorkommen für die Wanderungen benötigt und benutzt werden. Daneben wären auch hochwertige vorhandene Feldbrüterhabitate betroffen, die in der Planung bislang nicht berücksichtigt sind. Bei der derzeit in Planung befindlichen Ertüchtigung der Anschlussstelle Pleidelsheim ist als Ausgleichsmaßnahme eine umfassende Amphibienschutzmaßnahme an der L 1125 Richtung Murr vorgesehen, die durch das geplante Gewerbegebiet unmöglich gemacht werden würde. Fragen des Artenschutzes müssten noch abgearbeitet werden, bevor gesagt werden kann, dass das Gebiet vollständig, wie vom Verband Region Stuttgart geplant, entwickelt werden kann. Die Fortschreibung des Regionalplans böte eine Chance, darüber nachzudenken, ob der Verband einen Teil des am Standort Pleidelsheim/Murr geplanten Interkommunalen Gewerbegebiets zugunsten eines interkommunalen Gewerbegebiets Großbottwar/Oberstenfeld zurücknehmen könnte. Damit wäre sowohl dem Aspekt des schonenden Flächenmanagements als auch den Bedürfnissen der betroffenen Gemeinden nach ausreichender Eigenentwicklung in einem fairen Ausgleich Rechnung getragen.

Einzelhandelsgroßprojekte:

Der Entwurf des Regionalplans definiert in Plansatz 2.7.2 Abs. 1 Einzelhandelsgroßprojekte als Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstige Handelsbetriebe für Endverbraucher mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m².

Bei Überschreiten dieser Verkaufsfläche macht der Entwurf in den anschließenden Plansätzen 2.7.3 bis 2.7.10 konkrete Vorgaben, an welchen Standorten und unter welchen Voraussetzungen die so definierten Einzelhandelsgroßprojekte zulässig sein sollen.

Es ist zunächst zutreffend, dass nach der BauNVO die Großflächigkeit des Einzelhandels nach wie vor bereits mit Überschreiten einer Verkaufsfläche von 800 m² beginnt. Eine Regelungsbefugnis der Region dürfte aber nur insoweit gegeben sein, als die Großflächigkeit in raumordnerischer Hinsicht regionalbedeutsam ist. Bedeutsamkeit in dieser Hinsicht kann ein Einzelhandelsgroßprojekt nur dann entfalten, wenn es die durch Bundesrecht in § 11 Abs. 3 der BauNVO raumordnerisch negative Auswirkungen entfaltet. Negative Auswirkungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere das im Einzelhandelserlass formulierte Kongruenzgebot (Kaufkraftabzug aus anderen Gemeinden) und das Beeinträchtigungsverbot (im Wesentlichen Kaufkraftabzug aus dem Ortskern), sofern die dort genannten Kenngrößen überschritten werden.

Der Entwurf des Regionalplans findet sich der Anknüpfungspunkt der raumordnerischen Relevanz eines Einzelhandelsgroßprojektes, das Voraussetzung für eine Regelungsbefugnis durch die Region ist, allerdings nicht. Insoweit dürfte ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen.

Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend die Tatsache, dass der kleinräumige Lebensmittel Einzelhandel („Tante Emma-Laden“) nicht mehr überlebensfähig ist und von daher großflächiger Einzelhandel (Discounter, wie Aldi, Lidl und Netto) der Grundversorgung dienen.

Darüber hinausgehend ist auch fraglich, ob und inwieweit die Region Regelungen treffen kann, wonach Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich an den in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorten zulässig sind. In Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist eine gebietsscharfe Ausweisung von Flächen eher regional bedeutenden Infrastrukturvorhaben,

wie zum Beispiel seinerzeit bei der „Neuen Messe“, vorbehalten. Ein vollständiger Ausschluss eines Einzelhandelsgroßprojekts an anderer Stelle als von dem Verband gebiets-scharf vorgegebenen Standort rechtlich zulässig ist, ist eher fraglich. Hier ist an den Landes-entwicklungsbericht Baden-Württemberg 2005 des Wirtschaftsministers zu erinnern, in dem ausgeführt wird, dass „... die Raumordnung einen übergeordneten Rahmen zur räumlichen Entwicklung vorgibt, der kommunalen Ebene aber hinreichende Gestaltungsspielräume im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit belässt“.

Infrastruktur, Verkehrswesen:

Der Regionalplanentwurf strebt eine einheitliche Aufgabenträgerschaft mindestens für den schienengebundenen Personennahverkehr an. Die Landkreisverwaltung lehnt eine solche Formulierung im Regionalplan ab.

Die Absichtserklärung des Verbands, eine einheitliche Aufgabenträgerschaft bei den Schienenverkehren anzustreben, widerspricht dem Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS). Danach ist der Verband nur für regionalbedeutsame Schienenstrecken zuständig. Die Nebenbahnen in der Region Stuttgart, wie die Wieslaufalbahn, die Strohgäubahn, die Tälesbahn oder die Schönbuchbahn sind jedoch nicht regionalbedeutsame Schienenstrecken. Der Begriff der Regionalbedeutsamkeit wurde durch die Rechtsprechung näher bestimmt. So ist nach Ansicht des Staatsgerichtshofs unter anderem maßgeblich für die Regionalbedeutsamkeit, dass der betreffende Schienenpersonennahverkehr nach Qualität und Quantität von erheblicher Bedeutung für den Gesamtverkehr in der Region sein muss. In dem vom Staatsgerichtshof entschiedenen Fall der SSB hat die Zahl der täglichen Fahrgäste aus der Region 100.000 betragen. Des weiteren muss ein erheblicher Anteil der Fahrgäste über Kreisgrenzen hinweg befördert werden, um eine Regionalbedeutsamkeit zu bejahen. Der Staatsgerichtshof hat einen solchen Anteil im konkreten Fall bei 30 Prozent angenommen. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16.12.2005 zur Wieslaufalbahn wurde dies in der Folge bestätigt. Von rund 4000 Fahrgäste täglich in der Wieslaufalbahn steigen täglich nur etwa 1000 Fahrgäste (25 %) auf andere Verkehrsmittel um.

Mit einem Fahrgastaufkommen der Strohgäubahn von täglich 2300 Fahrgästen und einem Anteil von rund 25 % der Fahrgäste, die den Kreis verlassen oder in ihn einfahren, liegen diese Voraussetzungen ebenfalls nicht vor. Damit ist die Strohgäubahn – wie auch die übrigen Nebenbahnen – definitiv nicht regionalbedeutsam. Eine einheitliche Aufgabenträgerschaft durch den Verband, wie sie angestrebt wird, ist somit gesetzlich ausgeschlossen. Hierzu wäre vorab das GVRS in der Fassung vom 7. Februar 1994 durch den Landtag zu ändern. Nach dem GVRS kann der VRS zudem Umlagen nur zur Deckung des Finanzbedarfs für den regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehr von der Stadt Stuttgart und den Landkreisen erheben. Eine freiwillige Übernahme der Aufgabenträgerschaft für nicht regionalbedeutsame Verkehre wäre gesetzeswidrig. Jede Veränderung der Aufgabenträgerschaft müsste außerdem – neben der Aufgabe der gemeinsamen Organisationsebene – auch eine Verschiebung der Finanzierungslasten bedeuten.

Der Regionalplanentwurf führt weiter aus, dass den Bestrebungen der Aufgabenträger, den ÖPNV zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit zu organisieren, Rechnung zu tragen ist. Zu einer weiteren Effizienzsteigerung der Organisation des ÖPNV sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit sei es sinnvoll, die Aufgabenträgerschaft zu bündeln.

Diese Formulierung lehnt die Landkreisverwaltung entschieden ab. Der Landkreis Ludwigsburg bekommt die Kosten des ÖPNV mit den übrigen Verbandlandkreisen und der Landkreis Stuttgart über die Verbandsumlage in Rechnung gestellt und kann deshalb die Verantwortung dafür nicht noch weiter aus der Hand geben. Außerdem wird der Nahverkehr durch eine Konzentration auf einen Aufgabenträger nicht billiger und besser. Allein die Verlagerung der Zuständigkeit bewirkt noch keine Kosteneinsparung oder Effizienzsteigerung. Finanzierungsprobleme würden dadurch lediglich verschoben, aber nicht gelöst.

Die Landratsämter verfügen in der engen Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden über die notwendige Sachkompetenz sowie über fundierte Ortskenntnisse, die eine zentrale Stelle in Stuttgart nicht besitzen kann. Insbesondere bei der Schülerbeförderung können die Kreise in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen und Schulträgern schnell und flexibel auf Veränderungen und notwendigen Anpassungen reagieren.

Die Interessen der Kunden, Kommunen, der Kreise, des Landes und der Verkehrsunternehmen werden im Verkehrsverband Stuttgart und dessen Aufsichtsrat bereits heute gebündelt, erörtert und entschieden. Diese enge Kooperation aller Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung für Verbesserungen. Mit der alleinigen Trägerschaft des VRS würde diese Kooperation aller Akteure aufgegeben und der VVS als gemeinsame Basis für die Verkehrsorganisation ohne Not aufgegeben.

Auch auf der Betriebsebene funktioniert die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Landkreisen sehr gut. Dies zeigte sich in der Vergangenheit z.B. bei der Einrichtung eines Busverkehrs zwischen Waiblingen im Rems-Murr-Kreis und dem benachbarten Landkreis Ludwigsburg. Für verkehrlich sinnvolle oder notwendige Maßnahmen braucht es daher keine zentralistische Ebene. Der Wille zur Zusammenarbeit ist bei den kommunalen Aufgabenträgern vorhanden.

Es ist nicht erkennbar, dass eine Doppelarbeit geleistet wird, wenn die Landkreise die Aufgabenträgerschaft für die Busverkehre und die nicht regionalbedeutsamen Schienenstrecken wahrnehmen. Die Landkreise erstellen Nahverkehrspläne, auf deren Grundlage der ÖPNV weiterentwickelt wird. In Zusammenarbeit mit den Unternehmen, den betroffenen Kommunen und dem VVS wird sichergestellt, dass die Verkehrsverbesserungen verkehrlich sinnvoll, wirtschaftlich vertretbar und die Finanzierung gesichert ist.

Aufgrund der immer wieder aufflammenden Zuständigkeitsdiskussion hatten sich die Landkreise und der Verband Region Stuttgart im Jahr 2005 darauf geeinigt, ihre unterschiedliche Rechtsauffassung über die Zuständigkeit sowie Initiativen zur Änderung der Rechtslage zurückstellen. Auch vor diesem Hintergrund ist der Verband aufzufordern, auf diesen Textteil zu verzichten. Sollte diese Formulierung dennoch in den Regionalplan aufgenommen werden, bedeutet dies für uns einen Bruch der im Jahr 2005 geschlossenen Vereinbarung.

Abfallwirtschaft:

In Bezug auf die Deponie Froschgraben ist festzustellen, dass die in Ziffer 4.3.2. unter Nr. 7 ausgewiesenen Restvolumina wie für alle ausgewiesenen Deponien dem Ausbaustand zum 31.12.2006 und damit der Beschlusslage des Aufsichtsrats der AVL entsprechen. Das verfügbare Gesamtvolumen gemäß Planfeststellung am Froschgraben lag zum 31.12.2007 bei ca. 1,7 Mio. t.

In Ziffer 4.3.3. hält der Regionalplanentwurf unseres Erachtens zutreffend fest, dass der Ausbau bzw. die Erweiterung bestehender Anlagen – soweit sinnvoll und tragbar – Vorrang vor der Neuerschließung von Standorten hat. Es wird darüber hinaus angeregt, in den Regionalplan noch die Feststellung aufzunehmen, dass die Entsorgungskapazitäten in der Region auf einem Stand zu halten sind, der es auch in der mittelfristigen Betrachtung erlaubt, größere Bauprojekte zum Vorteil der Region mit hinreichender Planungs- und Entsorgungssicherheit zu wirtschaftlich darstellbaren Bedingungen durchzuführen, soweit die Region für die Entsorgung zuständig ist.

5. Forderungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg:

Vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Befassung der kommunalen Gremien mit dem Regionalplanentwurf liegen dem Landratsamt bisher keine schriftlichen Stellungnahmen der Kommunen des Landkreises Ludwigsburg vor.

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden haben um Unterstützung ihrer jeweiligen Anliegen gebeten, was das Landratsamt hiermit aufgreift:

Bönnigheim/Kirchheim:

Die Gemeinden Bönnigheim und Kirchheim haben den Landkreis gebeten, sie bei der Entwicklung eines gemeinsamen Unterzentrums (Doppelzentrum) zu unterstützen. Bönnigheim ist mit dem Stadtkern bereits ein Kleinzentrum. Dies könnte den beiden Gemeinden Entwicklungsimpulse geben, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber einer neuen Entwicklungsachse im angrenzenden Raum des Regionalverbands Heilbronn-Franken notwendig sind.

Unterzentren im Landkreis Ludwigsburg sind Ditzingen und Marbach.

Oberstenfeld/Großbottwar:

Die Gemeinde Oberstenfeld beantragt, dass die im laufenden Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Großbottwar erarbeiteten Überlegungen zur Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbestandorts am Holzweiler Hof von der Regionalplanung aufgegriffen werden und im dortigen Bereich die planerische Option für die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbestandorts für die Stadt Großbottwar und die Gemeinde Oberstenfeld berücksichtigt wird (s. auch oben 3., Gewerbeflächen).

Die Gemeinde Oberstenfeld besitzt auch nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan praktisch keine relevanten Entwicklungsflächen für das Gewerbe. Ein neuer Gewerbestandort auf der Gemarkung Oberstenfeld kann nicht ausgewiesen werden.

Die Dramatik dieser Entwicklung wird unterstrichen durch den Wegzug von Unternehmen in einem gravierenden Ausmaß. Der Wegzug der bisher in Oberstenfeld ansässigen Unternehmen ist begründet aus der mangelnden Flächenverfügbarkeit und erfolgte vorrangig in die direkt benachbarte Region Franken. In den letzten 15 Jahren haben Unternehmen den Standort Oberstenfeld verlassen, die heute an neuen Standorten mit mehr als 300 Mitarbeitern erfolgreich tätig sind.

Dieser Aderlass muss gestoppt werden und es muss dringend für das Obere Bottwartal ein geeigneter, entwicklungs- und leistungsfähiger Standort für eine gewerbliche Entwicklung ausgewiesen werden. Der in der Regionalplanung vorgesehene Standort Murr/Pleidelsheim ist keine tatsächlich realistische Entwicklungsperspektive, nachdem der Gemeinderat der

Gemeinde Pleidelsheim die Aufnahme dieses Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen in die Entwicklungsplanungen der Gemeinde Pleidelsheim mit Nachdruck ablehnt.

Weiter sind begründete Zweifel gegeben, ob der Schwerpunkt Pleidelsheim/Murr für die Entwicklung örtlicher Betriebe aus Oberstenfeld angesichts eingespielter Liefer-, Absatz-, Mitarbeiter- und Kundenbeziehungen überhaupt angenommen werden würde, zumal viele Unternehmen gerade im Nahbereich aktiv sind.

Daher ist im Regionalplanentwurf für weite Teile des nördlichen Landkreises Ludwigsburg und des Bottwartales keine gewerbliche Entwicklung möglich. Die Regionalplanung ist gefordert, nicht nur eine theoretisch-planerische, sondern eine umsetzbare und realistische Entwicklungsperspektive aufzuzeigen, wenn nicht tatenlos einer weiteren Abwanderung von Unternehmen in die direkt benachbarte Region Franken zugesehen werden soll. Die deutlich spürbare Sogwirkung der Region Franken wird dadurch verstärkt, dass die Region Franken im Vergleich zur Region Stuttgart mit weit weniger restriktiven Entwicklungsvorgaben arbeitet.

In verschiedenen Gesprächen mit den Vertretern des Verbands Region Stuttgart wurde gemeinsam festgestellt, dass ein Bedarf an Gewerbeflächen von 5 Hektar für Großbottwar und 5 Hektar für Oberstenfeld unstrittig ist. Aufgrund der besonderen Situation der beiden Gemeinden, der festgestellten Nichteignung der möglichen Standortalternativen in den Gemeinden mit Ausnahme des Standorts „Westlich Holzweiler Hof“ hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ludwigsburg erklärt, dass sie in diesem Fall bereit wäre, das vorhandene Landschaftsschutzgebiet, das den Standort im Randbereich tangieren würde, entsprechend zurückzunehmen.

Möglingen, Asperg, Schwieberdingen, Ludwigsburg, Kornwestheim:
Verlegung des Autobahnanschlusses Ludwigsburg-Süd in südliche Richtung.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 19.11.2003 die Verkehrskonzeption Region Markgröningen, Möglingen, Asperg und Schwieberdingen beraten und u. a. folgenden Beschluss gefasst:

Das Land Baden-Württemberg wird nachdrücklich gebeten, die Planungen für einen 4-spurigen Ausbau der L 1140 – möglichst mit einer Verlegung der Autobahnanschlussstelle Ludwigsburg-Süd aufzunehmen.

Zu diesem Zweck haben das Regierungspräsidium Stuttgart, das Landratsamt Ludwigsburg und die Kommunen Kornwestheim, Ludwigsburg, Asperg, Möglingen und Schwieberdingen, eine Machbarkeitsstudie für die Verlegung der Anschlussstelle nach Süden in Auftrag gegeben. Das Ergebnis wurde vom Regierungspräsidium den Städten und Gemeinden im Oktober 2006 bekannt gegeben. Die Kosten einer Erweiterung der Anschlussstelle am heutigen Standort belaufen sich je nach Ausbauform auf ca. 10 bis 14 Mio. € eine Verlegung der Anschlussstelle nach Süden erfordert Baukosten in Höhe von bis zu 26 Mio. € Mit Erweiterungsmaßnahmen kann die derzeitige Anschlussstelle bis ca. 2020 leistungsfähig sein. Die Kommunen haben zusammen mit dem Landkreis in einem Gespräch am 27.05.2008 gemeinsam nachdrücklich gefordert, die Verlegung der Autobahnanschlussstelle Ludwigsburg-Süd nach Süden nachrichtlich in den Regionalplan aufzunehmen.

Im Plansatz 4.1.1.6 (V) Regionalplanentwurfs sollte auf die Verlegung der Anschlussstelle

Ludwigsburg-Süd nach Süden zur Verbesserung der Verkehrssituation in den beteiligten Städten und Gemeinden hingewirkt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Soweit Fragen von grundsätzlicher kommunalpolitischer Bedeutung in Rede stehen, unterstützt der Kreistag die in der Vorlage der Verwaltung enthaltenen Positionen. Insbesondere wird von der Region Folgendes gefordert:

- a) Im Regionalplan ist für den Landkreis Ludwigsburg analog zu dem vom Statistischen Landesamt festgestellten Wohnungsfehlbedarf ein entsprechend höherer Schlüssel für die Siedlungsentwicklung in den Kommunen vorzusehen.
- b) Ein Interkommunales Gewerbegebiet in der Region Großbottwar/Oberstenfeld für den Eigenbedarf soll vorgesehen werden, um so die Eigenentwicklung der Gemeinde Oberstenfeld und der Stadt Großbottwar sicherzustellen.
- c) Die vorgesehene gebietsscharfe Festlegung der Einzelhandelsprojekte über 800 qm im Regionalplan ist gemäß dem geltenden Bundesrecht auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen ein Einzelhandelsprojekt raumordnerisch negative Auswirkungen entfaltet.
- d) Das Grundrecht der Städte und Gemeinden auf Ausübung der kommunalen Planungshoheit ist sicherzustellen. Deshalb ist die Mehrfachbelegung der Flächen, die bereits umfassend durch europäische Schutzgebiete sowie Naturschutz-, Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt sind, mit Vorbehaltsgebieten und Regionalen Grünzügen zurückzunehmen. Die fast vollständige Belegung der Freiräume mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist wieder auf ein verträgliches Maß zurückzuführen.
- e) Die Chancengleichheit der Kommunen, insbesondere soweit diese im Grenzbereich zu Nachbarregionen liegen, muss sichergestellt werden.
- f) Die von der Region beabsichtigte einheitliche Aufgabenträgerschaft für den schienengebundenen Personennahverkehr sowie die angestrebte Bündelung der Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV ist aus dem Regionalplan zu streichen.
- g) Die unter Ziffer 4 der Vorlage beschriebenen Anliegen der Städte und Gemeinden Bönningheim/Kirchheim, Oberstenfeld/Großbottwar, Möglingen, Asperg, Schwieberdingen, Ludwigsburg, Kornwestheim werden nachdrücklich unterstützt.